

SV BAD CAMBERG 1921 e.V.

Bad Camberg, den 21.03.01.13

Beitragsordnung Stand 21.03.2014

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied des SV Bad Camberg ist zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages verpflichtet. Ausgenommen sind beitragsfrei Mitglieder. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Zugehörigkeit zum nachfolgenden genannten Personenkreis.
2. Der Jahresbeitrag errechnet sich vom monatlichen Grundbeitrag multipliziert mit 12.
3. Die Mitgliedsbeiträge betragen monatlich:
4.

aktive Mitglieder:	6,00 €;
passive Mitglieder:	3,50 €;
Kinder und Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre:	3,50 €

Probemitgliedschaft für Kinder: Kostenfreie Probemitgliedschaft bis zu 6 Wochen, dann Überleitung in eine zahlungspflichtige Mitgliedschaft.
5. Zusätzlich werden einmalig Aufnahmebeiträge von 16,00 € für Erwachsene und 11,00 € für Kinder und Jugendliche erhoben.

§ 2 Sozialbeiträge

Bei Mitgliedschaft einer Familie zahlt das 2. Kind 1,50 € monatlich, jedes weitere Kind ist beitragsfrei. Schüler, Praktikanten und Studenten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zahlen den ermäßigten Beitrag von 3,50 €.

§ 3 Abteilungsbeiträge

Die Abteilungen des Vereins können über die Abteilungsversammlungen zusätzliche abteilungsinterne Beiträge beschließen. Diese bedürfen gemäß § 8 der Satzung der Zustimmung des Vorstandes.

§4 Veränderung des Beitragsstatus

1. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag über eine Befreiung oder Beitragsminderung einzelner Mitglieder entscheiden.
2. Bei Familien, bei denen bereits zwei Kinder bzw. Jugendliche einen Beitrag zahlen, sind alle weiteren Kinder bzw. jugendliche Familienmitglieder beitragsfrei. Dies gilt nur für Jugendliche, die das 18. Lebensjahre noch nicht vollendet haben.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Gleichwohl vorgenommene Beitragsleistungen erfolgen freiwillig.
4. Die Änderung vom Beitrag für Jugendliche in den Beitrag für Erwachsene geschieht, falls kein Antrag auf niedrigeren Beitrag gestellt wurde, mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Vor Veränderung der Beitragsgruppe für Jugendbeitrag in den Beitrag für Erwachsene wird das Mitglied über die Änderung informiert.

5. Alle Beitragsveränderungen werden erst ab dem jeweiligen nächsten 1. März gültig. Bei Austritt sind die Beiträge bis zum jeweiligen Quartalsende zu zahlen.

§ 5 Entrichtung des Beitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag wird ab März 2015 vom Einzug per Einzugsermächtigung auf den Einzug der SEPA – Basis- Lastschrift umgestellt. Der Beitragseinzug erfolgt jährlich am 1. März. Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, so gilt der folgende Bankgeschäftstag als Fälligkeitstag.
2. Eine Überweisung der Beiträge ist nur in Ausnahmefälle möglich. Bei Beitragsüberweisungen ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 € jährlich zu entrichten.

§ 6 Mahngebühren

Ist ein Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht möglich (z.B. ungenügende Kontodeckung, Änderung des Kontos, usw.), sind die dem SV Bad Camberg entstandenen Gebühren zusätzlich zum Beitrag zu zahlen. Mahngebühren werden nicht erhoben.

§ 7 Änderungen der Beitragsordnung

1. Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt gemäß § 8 der Satzung die Mitgliederversammlung.
2. Es reicht aus, dass die Mitgliederversammlung den jeweiligen monatlichen Beitrag bestimmt.

§ 8 Inkrafttreten.

1. Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Herbert Falkenbach jr.
1. Vorsitzender

Volker Schütz
Rechnungsführer